



Amtliche Bekanntmachungen

Offenlegung der Fortführungen des Liegenschaftskatasters im Jahre 2014 bezüglich Lagebezeichnung, Gebäude, Bodenschätzung, Eigentümerangaben

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - GV. NRW 7134) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVO zum VermKatG NRW) in der Fassung vom 25.10.2006 werden die Daten des Liegenschaftskatasters infolge von Veränderungen bei Lagebezeichnung, Gebäuden, Bodenschätzung, Eigentümerangaben im Jahre 2014 in der Zeit vom

03.08.2015 bis 04.09.2015 einschließlich

beim Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtentwicklung und -planung, Bereich 5-2 Geodaten, Vermessung und Kataster, Fachbereich 5-2-30 Geodaten, Liegenschaftskataster, Technisches Rathaus, Zimmer A 322 während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr, sowie freitags von 08:30 - 12:00 Uhr offengelegt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Veränderungen können Eigentümer/-innen und Erbbauberechtigte Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200660, 40105 Düsseldorf, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch Verschulden von bevollmächtigten Personen versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Klageführenden zugerechnet werden.

Oberhausen, 26.05.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 12.12.2014 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 17/18 v. 29.04.2015) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 24.06.2015 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 719 - Neumühler Straße / Sterkrader Bahnhof Westseite -

Der Rat der Stadt hat am 22.06.2015 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 26.05.2015 umrandete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 719 - Neumühler Straße / Sterkrader Bahnhof Westseite - aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 22, 23 und 24, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 483, Flur 23, südöstliche Seite der Neumühler Straße bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks Nr. 596, Flur 24, die Neumühler Straße überquerend zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1502, Flur 24, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 1502, Flur 24, nordwestliche Seite der Neumühler Straße, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1032 und 1177, Flur 24, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 1177 und 355, Flur 24, südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 353, Flur 24, die Heidstraße überquerend zur südlichen Seite des Flurstücks Nr. 331, Flur 24, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 331 und 332, Flur 24, die Westrampe überquerend zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 333, Flur 24, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 333, Flur 24, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 333, 901, 902 und 900, Flur 24, Linie vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 901, Flur 24, ca. 14 m östlich parallel zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 483, Flur 23, verlaufend bis zur Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 483, Flur 23, dort abknickend zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 483, Flur 23.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.11.2014 (BGBl. I, S. 1748).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
und Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

einsehen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 137 bis 143

Ausschreibung

Seite 143 bis 144

Mit dem Bebauungsplan Nr. 719 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Verbesserung der Verbindungsqualität und -gestaltung im Übergang vom Stadtteil Schwarze Heide zum Hauptzentrum Sterkrade;
- Neuordnung der städtebaulichen Strukturen;
- Verbesserung des Erscheinungsbilds durch gestalterische Festsetzungen;
- Sicherung und Prüfung einer modifizierten Verkehrsführung;
- Ausweisung von Flächen für Park&Ride sowie für Bike-Ride-Anlagen;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und anderen.



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 719 - Neumühler Straße / Sterkrader Bahnhof Westseite - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 719 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 22.06.2015 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 24.06.2015

Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 719:

Ziel der Stadt Oberhausen ist es, im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen der Deutschen Bahn im Zuge der Betuwe-Linie die Verbindung zwischen Sterkrade und Schwarze Heide zu stärken und das Bahnhofsumfeld städtebaulich und verkehrlich aufzuwerten. Dabei soll die Trennwirkung so weit wie möglich verringert werden.

Zur Funktionsverbesserung soll im Bereich der Neumühler Straße / Westrampe ein Standort für einen Park + Ride-Platz gefunden werden. Ebenfalls soll ein Bike + Ride-Platz eingerichtet werden. Die Standorte für diese Nutzungen müssen noch identifiziert werden.

Weiterhin umfasst das Plangebiet im zentralen Bereich den Übergang der Neumühler Straße (L 287) zur Heidestraße. Die Straßenführung ist in diesem Bereich als 90-Grad-Kurve ausgebaut. Über die Straßenverbindung wird der Verkehr in bzw. aus Richtung Osten in die bzw. aus der Sterkrader Innenstadt geführt. Hier gibt es Überlegungen, den Straßenverlauf zu verändern und mehr Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erreichen.

Rettungsdienstsatzung der Stadt Oberhausen vom 23.06.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Oberhausen ist als Trägerin des Rettungsdienstes nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. Nov. 1992 verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.
- (2) Die Aufgaben des Rettungsdienstes werden von der Berufsfeuerwehr der Stadt Oberhausen wahrgenommen. Die Stadt Oberhausen kann die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes nach Maßgabe des § 13 RettG NRW auf anerkannte Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.
- (3) Die Stadt Oberhausen kann auch über die Aufgaben des RettG NRW hinaus zur Gefahrenvorsorge bei Veranstaltungen Krankenkraftwagen (Rettungswagen oder Krankentransportwagen) und/oder eine Notärztin / einen Notarzt zur Verfügung stellen und normale Krankenfahrten durchführen, soweit dadurch die Aufgaben nach dem RettG NRW nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Fahrten, die über die Stadtgrenze hinausgehen, werden nur übernommen, wenn der Dienstbetrieb dies gestattet.

§ 2 Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Rettungsdienstes, mit Ausnahme der Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung, werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Als Inanspruchnahme der Leistungen des städtischen Rettungsdienstes gilt auch ein Rettungsdienstseinsatz ohne durchgeführten Transport, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.
- (2) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als die Stadt Oberhausen gemäß § 13 RettG NRW Aufgaben des Rettungsdienstes auf Dritte übertragen hat und diese in Wahrnehmung der Aufgaben Transporte durchführen.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Teil A des als Anlage beigefügten Gebühren- und Entgelttarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die über die im Gebührentarif aufgeführten Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

§ 3 Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz von Kranken-